

1	Tauchdatum	<u> . .20 </u>
2	Tauchort	
3	Art und Zweck des Taucheinsatzes	
4	Vertreter des LKN, zugleich Abstimmender gem. § 6 (2) DGUV Vorschrift 1	(Name, Vorname)
5	Tauchunternehmen	Name: Sitz:
6	Tauchereinsatzleiter des Auftragnehmers, zugleich Aufsichtführender gem. § 5 (3) DGUV Vorschrift 1	(Name, Vorname)
6a	Vertreter des Tauchereinsatzleiters	(Name, Vorname)
7	Checkliste gem. DGUV Vorschrift 40, aufzunehmen durch den Vertreter des LKN. (Hinweis: Sofern nicht alle Bedingungen der nachfolgenden Liste erfüllt sind, ist die Aufnahme des Taucheinsatzes zu unterbinden, bzw. der laufende Taucheinsatz abubrechen). Abweichungen / Ergänzungen sind zu dokumentieren.	
8	Der Taucheinsatz wird durch einen Aufsichtführenden des Tauchunternehmens (Tauchereinsatzleiter) geleitet, dieser ist für die Dauer des Einsatzes vor Ort.	☐
9	Die Taucherguppe besteht aus (§ 9 DGUV Vorschrift 40)	☐ oder ☐
10	2 Tauchern, 1 Signalmann und 1 Tauchhelfer (Schlauchtaucher)	
11	oder	
12	2 Tauchern und 1 Signalmann (Flaschentaucher).	
12a	Hierbei kann der Tauchhelfer entfallen, wenn mit autonomen Tauchgeräten getaucht wird oder wenn sich alle Regeleinrichtungen der Tauchgeräte im Griffbereich des Signalmannes befinden. Die Bedienung eines Kompressors oder der Wechsel der Druckluftflaschen darf jedoch dem Signalmann nicht zugewiesen werden.	
13	Der Signalmann verfügt über eine Sprechverbindung und eine Signalleine (nicht Schlauch!) zum Taucher. Notsignale sind vorher festzulegen (§ 18 Abs. 3 DGUV Vorschrift 40).	☐
14	Ein beheizbarer Umkleideraum (z.B. Bus, Container, usw.) ist vorhanden (§14 Abs. 9 DGUV Vorschrift 40):	☐
15	Bei jedem Tauchgang ist ein Boot mit ausreichender Tragfähigkeit und Stabilität und entsprechender Ausrüstung gem. Anmerkung Punkt 1- 3 vom Tauchunternehmer bereitzustellen und einsatzfähig zu Wasser zu bringen. (§ 14 Abs. 6 DGUV Vorschrift 40).	☐
16	Anmerkungen: 1. Bei einer horizontalen Entfernung zwischen dem Standort des Signalmannes und dem Arbeitsplatz des Tauchers unter Wasser von mehr als 50 m, so muss dieses Boot Motorantrieb und Berührungsschutz am Antrieb haben. 2. Bei einer möglichen Erstickungsgefahr durch Auspuffgase (z. B. in engen Sielkammern) muss ein E-Motorantrieb vorhanden sein. 3. Erfolgt der Einstieg von einem Wasserfahrzeug aus, muss für den Einstieg ins Wasser bzw. Ausstieg aus dem Wasser eine geeignete Leiter vorhanden sein, die mindestens 1,80 m ins Wasser und mindestens mit einem Holm 1,00 m über Deck reicht.	
17	Der zweite Taucher (Reservetaucher) hält sich an der Tauchstelle bereit.	☐
17a	Bei Arbeiten mit besonderen Erschwernissen (§ 23 DGUV Vorschrift 40): 1. Unterwassersprengarbeiten, 2. Tauchen in Strömung von mehr als 1,5 m/s, 3. Arbeiten in oder unter Wracks oder Bauwerken (Rohre, Pfahlroste, Durchschlupfe), 4. Tauchgängen mit der Gefahr des Verhakens, 5. Tauchen in Tiefen von mehr als 30 m, hält er sich zum sofortigen Eingreifen (angezogen gem. Durchführungsanweisung zu § 23 Abs. 2 DGUV Vorschrift 40) bereit .	

18	Am Arbeitsplatz der Tauchergruppe werden durch den Tauchereinsatzleiter Aushänge, die Auskunft geben über Erste-Hilfe-Maßnahmen, den nächsten Arzt (und bei Tauchtiefen > 10 m die nächstgelegene Druckkammer), bereitgestellt.	☐
19	Anlagen, deren Betrieb den Taucher gefährden können, sind abgeschaltet und der Betriebszustand ist zu prüfen.	☐
20	An der Tauchstelle wird nichts abgeworfen und es werden während des Tauchganges keine Arbeiten durchgeführt, die den Ablauf des Tauchganges stören oder behindern können. Andernfalls ist der Taucheinsatz durch den Tauchereinsatzleiter mit den anderen Arbeiten zu koordinieren bzw. abubrechen.	☐
21	Der Tauchereinsatzleiter (gem. § 15 Abs. 1 DGVV Vorschrift 40) und der Vertreter des LKN haben vor Beginn des Taucheinsatzes folgende Bedingungen an der Einsatzstelle festgestellt:	
22	a) allgemeine Einsatzbedingung im Bereich der Tauchstelle:	
23	● Windverhältnisse:	_____
24	● Wetterverhältnisse:	_____
25	● Wassertemperatur:	_____
26	● Sichtweite unter Wasser:	_____
27	● Seegang:	_____
28	● Strömung:	_____
29	● Tidezeiten: HW: _____ NW: _____	
30	● Sonstiges:	_____
31		
32	b) besondere Gefahren und Erschwernisse im Bereich der Tauchstelle:	
33	durch die Anlage/das Bauwerk: _____	
34	_____	
35	● Schiffsverkehr:	_____
36	● Sonstiges:	_____
37		
38	c) Dokumentation	
39	● schriftliche Aufzeichnungen / Zeichnungen:	_____
40	Vor jedem Tauchgang mit Tauchtiefen über 10 m und bei Arbeiten mit besonderen Erschwernissen (§23) muss der Tauchereinsatzleiter einen Tauchplan aufstellen. Die Angaben müssen für den Signalmann gut sichtbar vorliegen. Der Taucher muss jeden Tauchgang täglich in sein "Taucher-Dienstbuch" eintragen. Der Tauchereinsatzleiter hat besondere Vorkommnisse bei Tauchereinsätzen in das jeweilige "Taucher-Dienstbuch" einzutragen (Nach § 16 Abs. 4 DGVV Vorschrift 40). Der Tauchereinsatzleiter hat die Taucher gem. deren Gefährdungsbeurteilung unterwiesen.	
41	Zusätzliche Bemerkungen:	
42	Tauchereinsatzleiter:	Vertreter des LKN vor Ort:
43		
44		
45	Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

Vfg.: Original zum Auftrag, Kopie zum Hauptamt z. Az. 0313.8

Stand: 07.03.2018